

1. Zweck der Förderung

Die im Bezirksjugendring Oberfranken zusammengeschlossenen Jugendverbände und andere öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die auf Bezirksebene tätig sind, sollen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Bereich der internationalen Jugendbegegnung durchführen zu können.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind:

- Besuche, Begegnungen und sonstige Veranstaltungen, die zum Verständnis der jeweiligen sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen beitragen.
- Jugendbegegnungen zwischen Jugendverbänden/anderen Trägern der Jugendarbeit mit Jugendorganisationen aus dem Ausland
- Betreuung von Jugendorganisationen aus dem Ausland, die sich auf Einladung zuschussberechtigter Organisationen (siehe 3.) im Bezirksgebiet aufhalten.

3. Zuwendungsberechtigte

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring vertretenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit auf Bezirksebene.

4. Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderungen sind:

- Die Maßnahme dauert mindestens 5 Tage (ohne An- und Abreise).
- Die Partner:innen erarbeiten rechtzeitig miteinander ein Programm der Veranstaltung.
- Ein Gegenbesuch muss geplant sein.
- Bei wiederholter Förderung der gleichen Begegnungsgruppe muss ein Gegenbesuch stattgefunden haben.
- Durchführung eines Vorbereitungsseminars (-abends) sowie eine inhaltliche Nachbereitung.
- Die Teilnehmer:innen sind in der Regel noch nicht 27 Jahre alt.
- Mindestens eine Person im Leitungsteam der Maßnahme soll über Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen.
- Jede Partner:innengruppe stellt mindestens ein Drittel der Teilnehmer:innen an der Begegnung.

- Eine Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes ist vorrangig auszuschöpfen.

5. Umfang der Förderung

5.1 Der Zuschuss beträgt bis zu 13 € pro Tag und Teilnehmer:in für Maßnahmen im Inland (Teilnehmer:innen aus dem Ausland eingeschlossen) oder bis zu 75% der Fahrtkosten bei Maßnahmen im Ausland, höchstens bis zur Höhe des Fehlbetrags.

6. Antragsverfahren

6.1 Antragstellung

- Die Voranträge müssen von der Bezirksstelle des Jugendverbandes/des Trägers mittels Antragsformular bis spätestens 1. März inkl. Kosten- und Finanzierungsplan sowie Beschreibung und Programm der Maßnahme (mit inhaltlichem und zeitlichen Ablauf) beim Bezirksjugendring eingegangen sein.
- Gehen Anträge nicht fristgerecht ein, wird der Antrag abgelehnt.
- Für die Antragstellung, inklusive Kosten- und Finanzierungsplan sind ausschließlich die Formblätter des Bezirksjugendrings zu verwenden, ansonsten erfolgt keine Bearbeitung. Im Finanzierungsplan sind auch die Einnahmen anderer Zuschussgeber:innen anzugeben.

6.2 Bewilligung

- Der Bezirksjugendring entscheidet über die Bewilligung der Maßnahme nach Möglichkeit innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der Antragsunterlagen.
- Der Bezirksjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Jahr.

6.3 Verwendungsnachweis

- 6.3.1** Der Verwendungsnachweis ist bis 8 Wochen nach Durchführung der Veranstaltungen, spätestens bis zum 30. 11. des laufenden Jahres, mittels Formular einzureichen und
- 6.3.2** muss folgende Unterlagen enthalten:
- Tatsächliches Programm und Ausschreibung bzw. Veröffentlichung der Maßnahme
 - Zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben
 - Teilnehmer:innenliste

- 6.3.3 Auf Grundlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Bezirksjugendring den Zuschuss in seiner endgültigen Höhe auf Basis des Vorbescheids.
- 6.3.4 Der Bezirksjugendring behält sich vor, bei einer verspäteten oder nicht vollständigen Abgabe des Verwendungsnachweises Kürzungen in der Förderung vorzunehmen.
- 6.4 Die **Auszahlung** erfolgt unmittelbar an den antragstellenden Jugendverband bzw. Träger.**
- 6.5 Prüfung**
Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind fünf Jahre aufzubewahren.
Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.
- 6.6 Rückzahlungen**
Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, sofern er nicht zweckentsprechend verwendet oder bis zum Ende des Bewilligungszeitraums verbraucht worden ist oder kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorliegt.

Beschlossen am 16.11.2001; aktualisiert am 23.09.2022; beschlossen am 12.11.2022

Gültig ab 01.01.2023